

STELLUNGNAHME DER UVA ZUM GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

United Voice Artists („**UVA**“ – EU-Transparenzregister-ID: 810100650765-18) ist ein weltweiter Zusammenschluss von 35 Sprecherverbänden, -gilden und -gewerkschaften in Europa (Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland, Österreich, Belgien, Polen, Niederlande) sowie aus der Schweiz, den Vereinigten Staaten, der Türkei, Kanada, Afrika, Asien und Lateinamerika. Die UVA vertritt mehr als 20 500 Künstler, die sich zusammengeschlossen haben, um sicherzustellen, dass der Einsatz von künstlicher Intelligenz („**KI**“) in der Kreativ- und Medienbranche dem künstlerischen Erbe und der menschlichen Kreativität nicht schadet, sowie um die Rechte der Künstler in Bezug auf den Einsatz von KI, insbesondere in der Synchron- und Voice-over-Branche, zu wahren.

Die UVA erkennt die Bemühungen des europäischen Gesetzgebers an, mit dem Gesetz über künstliche Intelligenz („**AI-Act**“) die erste europäische Gesetzgebung zur Regelung bestimmter Anwendungsfälle von KI zu schaffen. Um jedoch sicherzustellen, dass der AI Act nicht zum Aussterben menschlicher Kreativität in der Unterhaltungsindustrie durch synthetische und klonende KI-Techniken und zur Ausbeutung von Künstlern und ihrer Arbeit durch Verletzung ihrer Rechte führt, sowohl aus der Perspektive des Schutzes der Privatsphäre und der Öffentlichkeit als auch aus der Perspektive des Schutzes des geistigen Eigentums, haben wir die folgenden Schlüsselbereiche identifiziert, die in den bevorstehenden Trilogverhandlungen dringend behandelt werden sollten:

1. **Verbot der Einrichtung oder Ausweitung von Audio-/Stimmdatenbanken**
2. **Ausweitung der Transparenzanforderungen**
3. **Einführung unlauterer Vertragspraktiken, die einseitig von Anbietern generativer KI auferlegt werden**

Die erste Phase der generativen KI konzentrierte sich auf Bilder. Zunehmend entstehen jedoch Anwendungsmöglichkeiten der generativen KI im Bereich der Audio- und Videoinhalte. Diese Entwicklungen werden im aktuellen Entwurf des AI Acts nicht ausreichend berücksichtigt. Wir sind der Überzeugung, dass eine Auseinandersetzung mit den oben genannten Kernfragen dazu beitragen wird, die Rechte von Künstlern zu wahren und mögliche Schäden zu verhindern, die durch die unerlaubte Nutzung der Stimmen von Menschen als integraler Bestandteil ihrer Identität, die rechtswidrige Nutzung personenbezogener Daten sowie irreführende Ergebnisse von generativen KI-Systemen verursacht wird.

1. Verbot der Einrichtung oder Ausweitung von Audio-/Gesangsdatenbanken

Das Europäische Parlament schlug vor, „*das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Nutzung von KI-Systemen, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern*“ (Änderungsantrag 225, Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe d b (neu)), in die Liste der verbotenen KI-Praktiken aufzunehmen.

Aus bürgerrechtlicher Sicht sowie aus der Sicht der Künstlerrechte unterstützen wir nachdrücklich dieses Verbot. Das vorgeschlagene Verbot muss jedoch aus den folgenden Gründen auch auf die Erstellung von Audio-/Sprachdatenbanken ausgedehnt werden:

- Einzigartige Stimmabdrücke sind, genau wie Gesichtsgeometrie, hochsensible biometrische Daten, die in multimodalen Ansätzen immer häufiger zur Identifikation von Individuen zur Anwendung kommen, beispielsweise zur Identifikation für den Zugriff auf das eigene Bankkonto zum Durchführen von Transaktionen. Derzeit gibt es mehrere Fälle von groß angelegtem Sprachbetrug, die für Einzelpersonen und Unternehmen massive Verluste bedeuten, wobei die Chancen auf Rückerstattung sehr gering sind. [1] Daher sind umfangreiche Sprachdatenbanken ein attraktives Ziel

für Cyberkriminelle und Hacker. Das Risiko dabei ist von existenzieller Natur: Die Freigabe großer Mengen sensibler Sprachdaten führt zu Identitätsdiebstahl, Identitätsbetrug oder anderen betrügerischen Handlungen. Im Gegensatz zu Passwörtern oder herkömmlichen Authentifizierungsmethoden kann die Stimme als biometrisches Datum nach einer Nutzung durch Unbefugte nicht geändert werden, was für betroffene Personen ein langfristiges Sicherheitsrisiko bedeutet.

- In einer Datenbank gesammelte Sprachdaten können für Zwecke missbraucht werden, die über die ursprüngliche Absicht hinausgehen, z. B. unerlaubtes Klonen von Stimmen, Erstellen gefälschter Inhalte oder für „Social Engineering“-Angriffe. Aufgrund der Verbesserungen von KI für Audioanwendungen wird auch biometrisches Spoofing immer häufiger, d. h. die Verwendung aufgezeichneter oder synthetisierter Sprachproben durch böswillige Dritte, um sich als echte Personen auszugeben und sich unbefugt Zugriff zu verschaffen. Auch wurde das Klonen von Stimmen bereits in politischen Kampagnen eingesetzt, um bewusst Falschnachrichten und Fehlinformationen in der Öffentlichkeit zu verbreiten – eine Bedrohung für die Demokratie selbst. [2] Sobald Missbrauch dieser Art aufgedeckt wird, ist der Schaden bereits eingetreten und das politische System destabilisiert.
- Die menschliche Stimme ist unser wichtigstes Mittel für Kommunikation, Ausdruck und emotionale Bindung und als solches sowohl für die individuelle Identität als auch für unser Kulturerbe unerlässlich. Das Erfassen, Speichern und Nutzen von Sprachdaten zu gestatten, birgt das Risiko von Missbrauch und Ausbeutung. Entsprechend ist die fehlende Kontrolle über die eigene Stimme mit schwerwiegenden ethischen und rechtlichen Bedenken verbunden.

Aufgrund der oben beschriebenen schwerwiegenden Risiken und Bedenken fordern wir den Gesetzgeber auf, Sprachdatenbanken in den Geltungsbereich der verbotenen KI-Praktiken aufzunehmen und schlagen auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament am 14. Juni 2023 angenommenen Änderungsvorschläge (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD))) folgende Änderungen am KI-Gesetz („**Standpunkt des Europäischen Parlaments**“) vor:

Änderungsantrag 225

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Europäisches Parlament	Änderungsantrag
	<p>(db) „das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Nutzung von KI-Systemen, die Datenbanken zur Gesichtserkennung und Stimmerkennung durch das ungerichtete Auslesen von Gesichtsbildern und Audio-Sequenzen aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern.“</p>
<p>Begründung: Aus bürgerrechtlicher Sicht sowie aus der Sicht der Künstlerrechte unterstützen wir nachdrücklich dieses Verbot. Das vorgeschlagene Verbot muss jedoch auch auf die Erstellung von Audio-/Sprachdatenbanken ausgedehnt werden.</p>	

2. Ausweitung der Transparenzanforderungen

Änderungsantrag 399

Artikel 28 b (neu)

Europäisches Parlament	Änderungsantrag
	<p>4. Anbieter von Basismodellen, die in KI-Systemen verwendet werden, die speziell dazu bestimmt sind, mit unterschiedlichem Grad an Autonomie Inhalte wie komplexe Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien zu generieren („generative KI“), sowie Anbieter, die ein Basismodell in ein generatives KI-System integrieren, müssen zusätzlich</p> <p>a) den in Artikel 52 Absatz 1 genannten Transparenzpflichten nachkommen;</p> <p>b) das Basismodell so gestalten und gegebenenfalls weiterentwickeln, dass ein angemessener Schutz gegen die Erzeugung von Inhalten, die gegen das Unionsrecht verstoßen, nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und unbeschadet der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sichergestellt ist;</p> <p>c) unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten oder der Union zum Urheberrecht eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Verwendung von urheberrechtlich oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschützten Ausbildungsdaten dokumentieren und öffentlich zugänglich machen, deren Inhalt und Form auf harmonisierten Normen beruhen sollten, die von der Branche der betroffenen Parteien festzulegen sind.</p>
<p>Begründung: Wir befürworten nachdrücklich die Transparenzanforderungen in Bezug auf urheberrechtlich und durch verwandte Schutzrechte geschützte Werke, die in Trainingsdatensätzen für generative KI enthalten sind. Zudem sollten jedoch die Offenlegungspflichten auf personenbezogene Daten ausgeweitet werden, die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschützt sind, um Voreingenommenheit zu bekämpfen, Fairness zu gewährleisten und Risiken zu mindern. Insbesondere Sprecher haben das Recht zu wissen, ob ihre Stimme – ihr zentrales Persönlichkeitsmerkmal, Arbeitsmittel, wichtigstes persönliches Gut und biometrisches Datum gemäß der DSGVO – für KI-Training verwendet wurde. Die Pflicht, offenzulegen, welche DSGVO-geschützten Daten für das Training generativer KI verwendet wurden, und sich diesbezüglich auf eine geeignete Rechtsgrundlage zu stützen, (i) stellt sicher, dass Anbieter für die rechtswidrige Nutzung personenbezogener Daten zur Rechenschaft gezogen werden können, (ii) trägt dazu bei, dass Künstler ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Widerruf ihrer Einwilligung, gemäß der DSGVO durchsetzen und (iii) dass mit Trainingsdaten einhergehende Voreingenommenheit und Risiken angemessen bekämpft werden können. Die erste in den USA eingereichte Klage gegen OpenAI illustriert die Schwere des Problems und die Realität der Bedrohung, die eine potenziell rechtswidrige Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für das Training generativer KI darstellen. In dieser Klage wird behauptet, OpenAI habe riesige Mengen personenbezogener Daten für KI-Trainingszwecke gestohlen. [3] Im Hinblick auf den Schutz des Recht des geistigen Eigentums unterstützen die UVA</p>	

außerdem die Klärung von Form und Inhalt der Zusammenfassung urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten, die Anbieter von in KI-Systemen genutzten Basismodellen öffentlich zugänglich machen müssen. Diesbezüglich sollten harmonisierte Normen angewendet werden.

Änderungsantrag 486
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Europäisches Parlament	Änderungsantrag
<p>3. Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.</p>	<p>(3) Nutzer eines KI-Systems, das Text-, Audio- oder visuelle Inhalte von wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen erzeugt oder manipuliert, die fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden und in denen Personen ohne ihre Zustimmung dargestellt werden, die scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben („Deepfake“), müssen in angemessener, zeitnaher, klarer und sichtbarer Weise beziehungsweise bei Audioinhalten hörbarer Weise offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, sowie, wann immer möglich, den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die sie erstellt oder manipuliert hat. Offenlegung bedeutet, dass transparent gemacht wird der Inhalt in einer Weise gekennzeichnet wird, die darüber informiert, dass der Inhalt nicht echt ist, und die Transparentmachung für den Empfänger dieses Inhalts deutlich sichtbar beziehungsweise bei Audioinhalten hörbar ist. Bei der Kennzeichnung der Inhalte oder Hinzufügung einer angemessenen hörbaren Offenlegung für Audioinhalte berücksichtigen die Nutzer den allgemein anerkannten Stand der Technik und die einschlägigen harmonisierten Normen und Spezifikationen.</p>
<p>Begründung: Darüber hinaus berücksichtigt die Offenlegungspflicht in Bezug auf Deepfakes (i) Audio- oder sonstige Sprachfälschungen abgesehen von Bildern nicht in angemessenem Umfang und deckt ferner (ii) Falschnachrichten und falsche Darstellungen nicht angemessen ab, die über die Darstellung von „Personen [...]“, die scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben“ hinausgehen (z. B. gefälschte Berichte über Katastrophen, Flugzeugabstürze, Kriegshandlungen sowie andere gefälschte Inhalte ohne Darstellung eines Menschen). Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Definition der Normen gelegt werden, die als Grundlage für das nachstehend bereitgestellte Kennzeichnungs-/Informationsschema dienen, damit ein heterogenes Gremium von Teilnehmern in der Lage ist, die Einschränkungen und Interessen des Unterhaltungssektors (einschließlich der Sprecher), zu dem die UVA bestrebt ist beizutragen, widerzuspiegeln. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass der Ausstrahlung einer KI-generierten Radiomeldung oder Audiodeskription eine Audiobenachrichtigung wie „Die folgende Nachricht wurde von einer KI generiert“ vorangeht.</p>	

Änderungsantrag 486

Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Europäisches Parlament	Änderungsantrag
<p>Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.</p>	<p>3a. Absatz 3 gilt nicht, wenn die Verwendung eines KI-Systems, das Text-, Audio- oder visuelle Inhalte erzeugt oder manipuliert, gesetzlich zugelassen oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen. Wenn der Inhalt Teil eines offensichtlich kreativen, satirischen, künstlerischen oder fiktionalen Filmwerks, Videospiele, visuellen Werks oder analogen Programms ist, so beschränken sich die Transparenzpflichten gemäß Absatz 3 darauf, das Vorhandensein solcher generierten oder manipulierten Inhalte in geeigneter, klarer, und sichtbarer und/oder hörbarer Weise offenzulegen, die die Darstellung des Werks nicht beeinträchtigt, und gegebenenfalls die geltenden Urheberrechte und anderer Künstlerrechte offenzulegen sowie das Verhältnis von authentischen und KI-generierten oder manipulierten Eingaben offenzulegen. Sie hindern die Strafverfolgungsbehörden auch nicht daran, KI-Systeme zu verwenden, die dazu bestimmt sind, Deepfakes aufzudecken und Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Verwendung zu verhindern, zu untersuchen und zu verfolgen.</p>
<p>Begründung: Da das Medienprivileg eine Einschränkung der Offenlegungspflichten in Bezug auf Deepfakes darstellt, ist es außerdem wichtig, das Verhältnis von authentischem zu synthetischem Inhalt offenzulegen. Eine solche Offenlegung ist unerlässlich zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und zur Wahrung des Verbraucherschutzes. Medienkonsumenten müssen in der Lage sein, die Qualität, Verlässlichkeit und „Menschengemachtheit“ der von ihnen konsumierten Medien und den Einsatz von KI bei ihrer Erstellung fundiert zu beurteilen. Eine ordnungsgemäße Offenlegung stellt eine Anerkennung der künstlerischen Beiträge sicher und trägt außerdem dazu bei, die Integrität authentischer menschlicher Kreativität und künstlerischen Ausdrucks zu wahren. Dies wäre eine Art „menschliche Garantie“ zusätzlich zur „menschlichen Kontrolle“.</p>	

3. Einführung unlauterer Vertragspraktiken, die einseitig von Anbietern generativer KI auferlegt werden

Änderungsantrag 398

Artikel 28a (neu)

Europäisches Parlament	Änderungsantrag
	<p>Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einseitig von Anbietern generativer KI auferlegt werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Vertragsklausel, die ein Anbieter einem Nutzer generativer KI oder Dateneigner oder Anbieter von Training generativer KI einseitig auferlegt hat, ist nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.2. Eine Vertragsbedingung gilt nicht als missbräuchlich, wenn sie aus anwendbarem EU-Recht hervorgeht.3. Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich, wenn sie so beschaffen ist, dass sie objektiv die Fähigkeit der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, beeinträchtigt, ihre berechtigten geschäftlichen Interessen an den Eingabedaten zu schützen, oder wenn ihre Verwendung grob von der guten Geschäftspraxis abweicht und gegen Treu und Glauben verstößt oder ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien schafft.4. Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich im Sinne dieses Artikels, wenn sie Folgendes bezweckt oder bewirkt:<ol style="list-style-type: none">(a) Gewährung unbegrenzter Nutzungsrechte an Eingabe- oder Ausgabedaten ohne klare Einschränkungen des Umfangs, der Zwecke und der Dauer der Nutzung.(b) uneindeutige oder irreführende Zuordnungspraktiken für KI-generierte Inhalte.(c) Gewährung exklusiver Rechte an jeglichen Eingaben in das generative KI-System ohne angemessene Entlohnung.(d) Ermöglichung der Erstellung vollständig oder teilweise synthetischer Persönlichkeiten oder jeglicher Teile von

Personen wie Gesicht, Stimme oder Ausdruck ohne ausdrückliche Einwilligung nach Aufklärung der betroffenen Personen.

- 5. Eine Vertragsklausel gilt im Sinne dieses Artikels als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht wird und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann. Die Vertragspartei, die eine Vertragsklausel eingebracht hat, trägt die Beweislast dafür, dass diese Klausel nicht einseitig auferlegt wurde.**
- 6. Ist die missbräuchliche Vertragsklausel von den übrigen Bedingungen des Vertrags abtrennbar, so bleiben die übrigen Vertragsbedingungen bindend. Die Partei, die die beanstandete Klausel vorgelegt hat, kann sich nicht darauf berufen, dass es sich um eine missbräuchliche Klausel handelt.**
- 7. Dieser Artikel gilt für alle neuen Verträge nach dem ... [Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]. Die Unternehmen überprüfen bestehende vertragliche Verpflichtungen, die unter diese Verordnung fallen, bis zum Jahr ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].**
- 8. Angesichts der Geschwindigkeit, in der Innovationen auf den Märkten auftreten, wird die Liste der missbräuchlichen Vertragsklauseln in diesem Artikel regelmäßig von der Kommission überprüft und erforderlichenfalls entsprechend den neuen Geschäftspraktiken aktualisiert.**

Begründung: Der Standpunkt des EU-Parlaments führte unlautere Vertragspraktiken zum Schutz von Start-ups und KMU in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme ein (Änderungsantrag 398, Artikel 28a (neu)). Ein solches Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht von Vertragsparteien gilt jedoch auch im Hinblick auf Anbieter generativer KI. Insbesondere Nutzer generativer KI-Systeme befinden sich im Vergleich zu ihren Vertragspartnern, d. h. großen Anbietern generativer KI, meist marktbeherrschende Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas, in einer deutlich nachteiligen Position. Zu diesem erheblichen Machtungleichgewicht tragen mehrere Faktoren bei, insbesondere Ressourcenasymmetrie, Marktdominanz, Abhängigkeit von Plattformen und Informationsasymmetrie. Diese Faktoren

führen dazu, dass große ausländische Anbieter von generativer KI und andere Unternehmen, die generative KI entwickeln und einsetzen, die kreativen Nutzer ihrer Plattformen in unlauterer Weise ausnutzen. [4]

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Änderungsvorschläge zu einem transparenteren und sichereren KI-Gesetz beitragen werden, das die Rechte von Künstlern und ihren Beitrag zum Reichtum der europäischen Kultur und des europäischen Kulturerbes anerkennt. Wir freuen uns auf einen kooperativen Dialog zum KI-Gesetz und stehen für detailliertere Ausführungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

UNITED VOICE ARTISTS (UVA)

[1] Cox in Vice, How I Broke Into a Bank Account With an AI-Generated Voice, 23. Februar 2023 (<https://www.vice.com/en/article/dy7axa/how-i-broke-into-a-bank-account-with-an-ai-generated-voice> [Letzter Zugriff: 26. Juli 2023, 17:26 CET]). Brewster in Forbes Online, Fraudsters Cloned Company Director's Voice In \$35 Million Heist, Police Find, 14. Oktober 2021 (<https://www.forbes.com/sites/thomasbrewster/2021/10/14/huge-bank-fraud-uses-deep-fakevoice-tech-to-steal-millions/?sh=6f88dd867559> [Letzter Zugriff: 26. Juli 2023, 17:26 CET]).

[2] *Isenstadt* in Politico Online, DeSantis Republican Campaign for Presidency cloned Trump's voice to make him say things he never said, 17. Juli 2023 (<https://www.politico.com/news/2023/07/17/desantis-pac-ai-generated-trump-in-ad-00106695> [Letzter Zugriff: 26. Juli 2023, 17:36 CET]).

[3] Dean, A lawsuit claims OpenAI stole 'massive amounts of personal data,' including medical records and information about children, to train ChatGPT, Business Insider, 29. Juni 2023 (<https://www.businessinsider.com/openai-chatgpt-generative-ai-stole-personal-data-lawsuit-children-medical-2023-6?op=1> [Letzter Zugriff: 20. Juli 2023, 17:48 CET]).

Verfahrensakte verfügbar unter

<https://assets.bwbx.io/documents/users/iqjWHBFdfxIU/rIZH4FXwShJE/v0> [Letzter Zugriff: 20. Juli 2023, 17:48 CET].

[4] *Brown*, Why AI is making performers fear for careers, 4. Juli 2023

(<https://www.channel4.com/news/why-ai-is-making-performers-fear-for-careers> [Letzter Zugriff: 20. Juli 2023, 17:49 CET]).